



NIEDERSCHRIFT

über
die 33. Sitzung des Fachausschusses
"Recht der Fernwärmeversorgung"
am 16. Oktober 1986 in Hamburg

Teilnehmer
vom Fachausschuß:

die Herren	
U. Albert	Stadtwerke Bochum
W. Brockhaus	MVV, Mannheim
Dr. H. Dau	WIBERA, Düsseldorf
Dr. Th. Esche	FAVORIT, Hamburg
W. Gronau	EWAG, Nürnberg
Dr. Kurz	VEBA, Gelsenkirchen
Dr. H.M. Mache	EVO Offenbach
H. Nordmann	Stadtwerke Wolfsburg
Dr. H. Pauls	Protherm FW, Frankfurt
W. Pesch	STEAG, Essen
Dr. H. Recknagel	HASTRA, Hannover
U. Reinecke	HEW, Hamburg
K.W. Schlipphak	TWS, Stuttgart
H. Seibert	Saarberg-Fernwärme, Saarbr.
B. v. Strenge	RWE, Essen
K. Strohmeier	Stadtwerke Hannover AG
W. Studentkowski	VEW, Dortmund
K. Weber	EVS, Stuttgart
W. Wimmer	Deutsche Shell AG, Hamburg
G. Wittmann	IAW, München

Teilnehmer
als Gäste:

die Herren	
Lewens	Deutsche Shell AG, Hamburg
H. Odenthal	VKU, Köln
D. Stolte	HEW, Hamburg

Teilnehmer
der Geschäftsstelle:

die Herren	
W. v. Hesler	AGFW, Frankfurt
P. Kröhner	AGFW, Frankfurt

Entschuldigt:

die Herren	
H. Durynek	Stadtwerke Münster
Dr. Götz	Fernwärme-Verbund, Völk1.
D. Lutz	BEWAG, Berlin
H. Lübbert	Stadtwerke Köln

Vorsitzender:

Dr. H. Recknagel	HASTRA, Hannover
------------------	------------------

Zu TO-Punkt 4: Änderungsbestrebungen zur AVBFernwärmeV

Herr v. H e s l e r führt in den Sachstandsbericht ein. Herr S e i b e r t berichtet, daß im Saarländischen Wirtschaftsministerium ein Landesfernwärmegesetz erwogen wird, in dem auch ein Enteignungsrecht für die Fernwärmeversorgung vorgesehen sein soll.

Zu den Änderungsbestrebungen aus dem BMBau nimmt der Ausschuß eine eindeutig ablehnende Haltung ein. Die AGFW soll hierbei deutlich die tatsächliche Undurchführbarkeit und die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Änderungsbestrebungen vortragen.

Zu TO-Punkt 5: Laufzeit von Fernwärmealtverträgen

Der Ausschuß billigt die Ausarbeitung der Geschäftsstelle. Herr Dr. R e c k n a g e l spricht die Frage an, ob § 27 AGBG auch dann noch als lex specialis anzusehen ist, wenn eine Regelung in der AVBV gegen die Ermächtigungsgrundlage verstoßen würde, oder ob dann § 11 Nr. 12 AGBG (Laufzeit max. 2 Jahre) heranzuziehen sei. Eine Vertiefung der Frage, die in der Rechtsprechung bisher positiv im Sinne der Fernwärme gesehen wird, wird zurückgestellt. Herr B r o c k h a u s verweist auf die Problematik der Argumentation, wenn die Neuverträge mit den Altverträgen in den Konditionen vollständig übereinstimmen, lediglich die Laufzeitregelung an die AVBFernwärmeV angepaßt ist.

Zu TO-Punkt 6: Genehmigungspflicht von Preisänderungsklauseln

Der Fachausschuß billigt den Sachstandsbericht. Herr Dr. R e c k n a g e l hält es jedoch nicht für erforderlich, in Fällen, in denen landeszentralbanken Kunden des FVU sind, aus Opportunitätsgründen eine Genehmigung der Klausel herbeizuführen.

Die Frage der Genehmigungspflicht wäre ggf. vor ordentlichen Gerichten zu klären. Herr O d e n t a h l verweist darauf, daß in derartigen Fällen die Landeszentralbanken die Genehmigung ohne Antrag erteilen. Herr B r o c k h a u s ergänzt, daß auch Mannheim die Genehmigung nach § 3 WährG beantrage, da diese kostenfrei zu erhalten sei. Die Frage der Anträge auf Genehmigung von Preisänderungsklauseln nach § 3 WährG stellt somit ein Politikum dar (S t u d e n t k o w s k i). Herr Dr. E s c h e berichtet, daß die FAVORIT eine Preisänderungsklausel für Anschlußkostenbeiträge in Nordrhein-Westfalen genehmigen habe lassen. Im Prozeß ist es regelmäßig von Vorteil, wenn man auf die Genehmigung nach § 3 WährG hinweisen kann, da dann Richter eine Überprüfung der Klausel an den Erfordernissen des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV nicht mehr vornehmen (S e i b e r t).

Zu TO-Punkt 7: Kartellrecht

a) Sechstes Hauptgutachten der Monopolkommission

Herr Dr. R e c k n a g e l berichtet, daß das Bundeskartellamt (Professor Klaue) die Forderung der Monopolkommission nach Auflösung des Querverbundes als irrealer Forderung einschätzt. Der VKU begrüßt ausdrücklich die Stellungnahmen der AGFW und der VDEW. Der Ausschuß billigt die vorgelegte Stellungnahme, bittet diese schärfer zu fassen und den regionalen Querverbund mit einzubeziehen. Der Ausschuß beschließt einstimmig, aus optischen Gründen eine eigene Stellungnahme der AGFW (und keine Gemeinschaftsstellungnahme VDEW/ACFW) zu empfehlen.

Zu TO-Punkt 7: Kartellrecht

b) Aktuelle Kartellverfahren

Herr A l b r e c h t, Deutsche Shell AG berichtet von einem Auskunftsersuchen der Bayerischen Landeskartellbehörde an die Helios, welche Elemente sie in Preisänderungsklauseln verwende (100 % ige Bindung des Arbeitspreises an HEL).